

Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus

Paragrafen

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Nutzung von Schulräumen](#)
- [§ 3 Entgelte](#)
- [§ 4 Entgeltbefreiung](#)
- [§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches](#)
- [§ 6 Nutzungsbedingungen](#)
- [§ 7 Kündigung](#)
- [§ 8 Inkrafttreten](#)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Cottbus ist gemäß § 100 Brandenburgisches Schulgesetz Träger von Schulen. In diesen Schulen ist die Nutzung von Unterrichtsräumen, Fachkabinetten, Speiseräumen, Aulen und Therapiebecken durch Dritte möglich.

§ 2 Nutzung von Schulräumen

1. Schulräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden. Darüber entscheidet, im Benehmen mit dem zuständigen Schulleiter und unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt, das Schulverwaltungs- und Sportamt.
2. Die Überlassung von Räumen in Schulen, einschließlich vorhandener Einrichtungen, erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an das Schulverwaltungs- und Sportamt. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.
3. Die Überlassung wird abschließend durch einen auf bürgerlichem Recht gestützten Mietvertrag schriftlich erklärt.
4. Eine Nutzung der Räume ist generell nur bis 22.00 Uhr möglich.
5. Während der Schulferien und an Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Gegebenheiten zulassen.
6. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

§ 3 Entgelte

Für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus werden folgende Entgelte für jeweils eine Nutzungsstunde erhoben:

Nutzung eines Unterrichtsraumes	12,00 DM	(6,00 Euro)
Nutzung eines Speiseraumes	25,00 DM	(12,50 Euro)
Nutzung eines Computerkabinetts	25,00 DM	(12,50 Euro)
Nutzung einer Aula	60,00 DM	(30,00 Euro)
Therapiebecken	108,00 DM	(59,00 Euro)

§ 4 Entgeltbefreiung

1. Bei schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen die im Interesse der Schule sind, werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
2. Keine Nutzungsentgelte werden erhoben bei Veranstaltungen mit kulturellem und bildungsförderndem Charakter, die mit Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) durchgeführt werden und von nachweislich in der Stadt Cottbus eingetragenen gemeinnützigen Vereinen getragen werden.
3. Bei der Überlassung von Räumlichkeiten in Schulen der Stadt Cottbus an nachweislich in der Stadt Cottbus eingetragene gemeinnützige Vereine, kann eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt werden.
4. Über weitere Entgeltbefreiungen bzw. auch Ermäßigungen bei Veranstaltungen in Schulen, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen, entscheidet die Stadt Cottbus auf Antrag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

1. Der Entgeltanspruch entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.
- 2.

Für einmalige und kurzfristige Nutzung ist das Entgelt auf Grund des geschlossenen Vertrages vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

3.
Für jährliche und langfristige Nutzung erfolgt die Entrichtung des Entgeltes auf Grundlage des Mietvertrages.

4.
Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus unter Angabe des im Mietvertrag bekannt gegebenen codierten Zahlungsgrundes einzuzahlen.

§ 6 Nutzungsbedingungen

1.
Die Mieter anerkennen die in den jeweiligen Schul- und Hausordnungen festgelegten Rechte und Pflichten.

2.
Die Mieter erkennen die im Mietvertrag festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Festlegungen für die Haftung im Schadensfall an.

§ 7 Kündigung

Kündigungsfristen werden im abzuschließenden Mietvertrag schriftlich vereinbart. Von einem Vertrag kann die Stadt Cottbus vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 22. Juni 2001 in Kraft.

Cottbus, den 06. 02. 2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Cottbus, den 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus